

E S V Ö

EISSEGELVERBAND ÖSTERREICH

Satzung – Stand vom 27.08.2021



IDNIYRA-AUSTRIA

IDNIYRA-AUSTRIA
International DN Ice Yacht Racing Association-
Austria

Inhaltsverzeichnis **Seite**

I. Abschnitt

Name, Sitz, Bedeutung, Zweck, Wirkungskreis, Mittel 3
§ 1 – 3

II. Abschnitt

Mitgliedschaft, Beitritt, Ausschluss, Rechte und Pflichten
der Mitglieder, Beendigung der Mitgliedschaft 5
§ 4 – 14

III. Abschnitt

Verbandsorgane, Regatten, Berichtswesen 7
§ 15 – 18

IV. Abschnitt

Vorstand, Generalversammlung, Streitigkeiten, Auflösung 9
§ 19 – 24

V. Abschnitt

Geschäftsordnung 12
§ 25

I. Abschnitt

Name, Sitz, Bedeutung, Zweck, Wirkungsbereich, Mittel

§ 1

1. Der Eissegelverband Österreich - IDNIYRA Austria (im Folgenden ESVÖ genannt) ist der international anerkannte, nationale Fachverband für den österreichischen Eissegelsport.

2. Er hat seinen Sitz in Salzburg.

3. Der ESVÖ ist Mitglied der international DN Ice Yacht Racing Association IDNIYRA-Europe e.V. (im Folgenden IDNIYRA genannt) und wird dort durch den Landessekretär vertreten. Die Mitgliedschaft eines österreichischen Eisseglers beim ESVÖ ist Voraussetzung für dessen Teilnahme an nationalen und internationalen Regatten.

4. Das Symbol des ESVÖ ist ein Eissegler der Klasse DN, gesehen von vorne. Das Segel ist rot-weiß-rot und unterhalb des Seglers befindet sich der Schriftzug „IDNIYRA-AUSTRIA“.

Der Stempel des ESVÖ ist zusätzlich mit dem Schriftzug „EISSEGELVERBAND ÖSTERREICH“ oben umrandet.

→ Siehe ESVÖ Logo und ESVÖ Stempel am Ende des Dokuments

§ 2

1. Zweck des ESVÖ ist die Vertretung seiner Mitglieder und die Wahrung der Interessen des österr. Eissegelsportes, sowie dessen Förderung auf gemeinnütziger Basis.

2. In den Wirkungsbereich des ESVÖ fällt die Beratung und Beschlussfassung über alle den österreichischen Eissegelsport betreffenden Angelegenheiten, so insbesondere:

- a) Pflege und Förderung des Eissegelsportes auch in der Form des Leistungssportes
- b) Termine und Durchführung von offenen Regatten und DN-Meisterschaftsregatten
- c) Veranstaltung von Lehrgängen
- d) Aufstellung, Überwachung und Durchführung einheitlicher Regeln
- e) Ausgabe der Segelnummern
- f) Vermessungen
- g) Interessenvertretungen bei Ämtern und Behörden und Sportverbänden zur Förderung des österreichischen Eissegelsportes
- h) Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des österr. Eissegelsportes

§ 3

Die Mittel zur Erreichung dieser Verbandstätigkeit werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahmen von Nenngeldern bei Regatten (sofern diese im Auftrag des ESVÖ abgehalten werden)
- c) Subventionen und Spenden
- d) sonstige Beiträge und Erträge

II. Abschnitt

Mitgliedschaft, Beitritt, Ausschluss, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4

Die Mitglieder sind natürliche Personen oder juristische Personen. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Durch das Unterzeichnen des Aufnahmeformulars willigt der Antragsteller ein, dass seine Daten durch den ESVÖ gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 – (Datenschutz- Grundverordnung) verwendet werden.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>

Diese personenbezogenen Daten werden vom Verband zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und Beitragsvorschreibung verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 5

1. Ordentliches Mitglied ist, wer Eigner oder Miteigner einer DN-Eisyacht ist.

2. Unterstützendes Mitglied ist, wer den Eissegelsport finanziell und ideell unterstützt.

3. Ehrenmitglieder werden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ob ihrer Verdienste für den Eissegelsport.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auch posthum verliehen werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss bzw. Tod des Mitglieds. Ehrenmitglieder behalten ihre Mitgliedschaft und damit ihre Segelnummer über ihren Tod hinaus.

Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Vereinsjahres erfolgen.

§ 7

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen

- a) durch einfache Mehrheit im Vorstand, wenn die Mitgliedsbeiträge, trotz einmaliger Einmahnung, länger als ein Jahr im Rückstand sind.

- b) durch einfache Mehrheit im Vorstand bei wiederholter grober Verletzung der sportlichen Regeln oder wegen unehrenhaften Verhaltens.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene und damit ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichstand entscheidet der Präsident.

Eine Berufung an die Generalversammlung ist zulässig. Bis zur Entscheidung in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes im ESVÖ. Die Verpflichtung zur Erfüllung der dem Mitglied gegenüber dem ESVÖ entstandenen Verbindlichkeiten bleiben bis zur vollständigen Erfüllung bestehen. Ansprüche an das Vermögen des ESVÖ bestehen für ein ausgeschiedenes Mitglied nicht.

§ 9

Jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied hat Sitz, Antrag und Stimme in der Generalversammlung, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10

Die Mitglieder mit dem Wohnsitz in Wien, Niederösterreich, Burgenland bzw. Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg bzw. Kärnten, Steiermark, Osttirol können je einen Flottenvertreter wählen.

§ 11

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge schriftlich an den Vorstand zu stellen. Diese Anträge müssen bei der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung behandelt und zur Abstimmung gebracht werden.

§ 12

Die Mitglieder sind verpflichtet den vom Vorstand beschlossenen Beitrag binnen 14 Tagen nach Aufforderung zu bezahlen.

§ 13

Wird der Mitgliedsbeitrag bis zur Generalversammlung nicht bezahlt, erlischt das Stimmrecht.

§ 14

Ein Gesuch um neuerliche Aufnahme nach Ausschluss kann frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

III. Abschnitt
Verbandsorgane, Regatten, Berichtswesen

§ 15

Der ESVÖ hat folgende Organe:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht

§ 16

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Der Präsident (zgl. Landessekretär)
2. Der Vizepräsident (zgl. Stellvertreter des Landessekretärs)
3. Der Schriftführer
4. Der Finanzreferent (Kassier)
5. Flottenvertreter Ost
6. Flottenvertreter Süd
7. Flottenvertreter West

§ 17

1. Der Präsident ist für die ordentliche Führung der Geschäfte des ESVÖ zuständig und verantwortlich und vertritt den ESVÖ nach außen.
2. Der Präsident schlägt der Generalversammlung die Vorstandsmitglieder vor.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Funktionsperiode aus, ernannt der Präsident ein neues Mitglied für die restliche Funktionsperiode, scheidet der Präsident aus, ist vom Vizepräsidenten eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
4. Der Präsident und der Vizepräsident vertreten sich gegenseitig.
5. Der Präsident hat das Recht, bei ESVÖ oder IDNIYRA organisierten Regatten ohne Angaben von Gründen ein Startverbot für österreichische Eissegler auszusprechen.
6. Der Präsident ist die Kontaktperson zur IDNIYRA-Europe und

vertritt den ESVÖ in deren Generalversammlung, bei außerordentlichen oder informellen Sitzungen.

7. Es liegt in der Verantwortung des Präsidenten ob, wo und welche Regatten in Österreich ausgetragen werden. Er kann die Organisation und Abwicklung an die Flotten oder Mitgliedsvereine des Verbandes delegieren. Die Entscheidungen müssen bis spätestens 12 Stunden vor dem ersten, laut Ausschreibung geplanten Start, auf der Homepage des ESVÖ veröffentlicht werden.

Grundsätzlich gilt die Bedingung, dass am jeweiligen Vortag bis 21 Uhr, die Ausschreibung unter www.eissegeln.at abrufbar sein muss. Falls der Präsident der Aufgabe zur Eintragung in die Homepage nicht nachkommen kann, hat dieser die Verpflichtung, eine Person aus dem Vorstand oder ein anderes Mitglied damit zu beauftragen.

8. Sollte dem ESVÖ von der IDNIYRA die Organisation einer Weltmeisterschaft, Europameisterschaft oder einer anderen Regatta übertragen werden, ist die Organisation Aufgabe des Präsidenten.

§ 18

Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Genannten müssen Mitglieder des ESVÖ sein. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene und damit ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

IV. Abschnitt

Vorstand, Generalversammlung, Streitigkeiten, Auflösung

§ 19

1. Der Vorstand kann sich zur Regelung seines Geschäftsganges eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorstand ist berechtigt alle Arten von Verträgen, auch Dienstverträge, abzuschließen.
3. Rechtsverbindliche Schriftstücke werden vom Präsidenten und einem zweiten Vorstandsmitglied gezeichnet. Zeichnungen in reinem Geldverkehr erfolgen vom Finanzreferenten, dem die Finanzverwaltung nach den Beschlüssen des Vorstandes obliegt. Dem Schriftführer obliegt die Ausfertigung aller Schriftstücke des ESVÖ.
4. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene und damit ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 20

1. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten in vierjährigem Turnus
 - b) die Wahl des Vorstandes auf Vorschlag des Präsidenten für vier Jahre
 - c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - d) Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und Finanzreferenten
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung des Voranschlages,
 - g) Anträge und Anfragen
 - h) Auflösung des ESVÖ
2. Die ordentliche Generalversammlung ist zumindest einmal in 4 Jahren zur Wahl des Vorstandes vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, so dass zwischen Postaufgabe und Termin mindestens zwei Wochen liegen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Generalversammlung selbst kann auch als Videokonferenz abgehalten werden.
Die Generalversammlung soll im Zuge der österreichischen Meisterschaft abgehalten werden. In diesem Fall ist keine schriftliche Einladung notwendig; die Ankündigung in der Regattaausschreibung ist ausreichend.

3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Präsidenten jederzeit unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist, wenn dies vom Vorstand oder 1/10 aller Mitglieder gefordert wird, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auch eine außerordentliche Generalversammlung kann als Videokonferenz abgehalten werden.

4. Die Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung ist gegeben, wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigte Mitglieder können auch durch eine schriftliche Vollmacht bei der Generalversammlung vertreten sein, jedoch kann ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied höchstens 3 Stimmen mit Vollmacht vertreten. Die Vorlage der schriftlichen Vollmacht kann von jedem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied verlangt werden. Dabei gelten auch E-Mails oder andere elektronische Nachrichten.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Außer bei § 23, § 24 und § 25. Wahlgänge können auf Verlangen auch schriftlich durchgeführt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene und damit ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Über die Generalversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen und den Mitgliedern binnen 12 Wochen zu übermitteln oder auf der Homepage des ESVÖ zu veröffentlichen (siehe www.eissegeln.at).

7. Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 7 Tage vorher schriftlich beim ESVÖ eingelangt sein. Wird die Generalversammlung im Zuge der Österreichischen Meisterschaft abgehalten, können Anträge im Zuge der Generalversammlung unter „Allfälliges“ auch mündlich eingebracht werden.

8. Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vizepräsident. Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Generalversammlung – bis auf die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers – stimmberechtigt.

§ 21

Die Rechnungsprüfer werden für vier Jahre gewählt, dürfen dem Vorstand nicht angehören und haben der Generalversammlung das Prüfergebnis zu berichten. Sie stellen den Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung.

§ 22

1. Streitigkeiten aus dem nationalen Wettkampf:

Bei Streitigkeiten oder Berufungen gegen Urteile aus Protestverhandlungen aus dem nationalen Wettkampfsport (Landes- u. Österreichische Meisterschaften) hat jeder der Streitparteien, binnen einer

Woche, ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen. Als Obmann des Schiedsgerichtes fungiert der Präsident oder sein Vertreter oder ein vom Präsidenten namhaft gemachtes ordentliches Mitglied.

2. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes VerG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum / zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen Personen das Los.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 23

Die Änderung dieser Satzung kann nur von einer Generalversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene und damit ungültige Stimmen.

§ 24

Die Auflösung des ESVÖ kann nur von einer Generalversammlung mit 2/3 aller Mitgliedsstimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene und damit ungültige Stimmen. Das verbleibende Vermögen fällt entweder einem wohltätigen oder karitativen Zweck zu oder dem Verein oder Verband zu, der den Eissegelsport in Österreich betreibt oder fördert.

Der Beschluss hierüber wird von der Generalversammlung im Zuge der Auflösung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene und damit ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**V. Abschnitt
Geschäftsordnung**

§ 25

Soweit in dieser Satzung nicht anders vorgesehen ist, kann die Generalversammlung über Antrag des Vorstandes Durchführungsbestimmungen diesen Satzungen und allfällige andere den Eissport betreffende Fragen in einer Geschäftsordnung festlegen. Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand auszuarbeiten und der Generalversammlung vorzulegen. Die Generalversammlung beschließt diese Geschäftsordnung und deren allfällige Abänderungen mit 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene und damit ungültige Stimmen.



ESVÖ – Logos



ESVÖ - Stempel

<i>Erstellt:</i>	<i>Roland Huber</i>
<i>Layout / Formatierung:</i>	<i>Roland Travnicek - 24 02 2015</i>
<i>Überarbeitung bez. DSGVO2016-679:</i>	<i>Walter Kölbl – 01 11 2018</i>
<i>Stimmgleichheit und Videokonferenz:</i>	<i>Walter Kölbl – 27.08.2021</i>
